

**H a u p t s a t z u n g**  
**der Gemeinde Neuenkirchen**  
**Kreis Dithmarschen**  
**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.01.2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Neuenkirchen erlassen:

**§ 1**

**Wappen, Flagge, Siegel**  
**(zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist wie folgt gestaltet: „Über grünem Schildfuß, darin ein silbernes Wollgras, in Gold die rote Neuenkirchener Kirche“
- (2) Die Gemeindeflagge ist wie folgt gestaltet:  
„Auf einem in einen grünen Streifen oben und einen schmaleren gelben Streifen unter waagrecht geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Dithmarschen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**  
**(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 EUR € nicht überschritten wird
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EUR € nicht überschritten wird
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 EUR € nicht übersteigt
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 EUR € nicht übersteigt
  5. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EUR € nicht übersteigt
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 EUR €
  7. die Anmietung und Anpachtung von Liegenschaften, sowie die Vermietung und Verpachtung der gemeindeeigenen Liegenschaften sowie die kostenlose befristete Überlassung
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 EUR €

9. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 EUR €
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach den Bestimmungen des BauGB und des LNatSchG
11. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
12. die Verwendung des Gemeindewappens
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB

### § 3

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 Gemeindeordnung)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

### § 4

#### **Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Abs.4, 94 Abs.5, 95n Abs. 5 GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanz- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung:	5 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung, Sozialwesen

b) **Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:	9 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Bauwesen, Wegeangelegenheiten

c) **Schul- und Jugendausschuss**

Zusammensetzung:	9 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Schulwesen, Kultur- und Gemeindefestwesen, Büchereisenwesen, Jugendangelegenheiten

In die Ausschüsse a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs.1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs.2 GO können in die Ausschüsse a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

**§ 5**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
**(zu beachten: § 22 a der Amtsordnung)**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach § 22 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**§ 6**  
**Einwohnerversammlung**  
**(zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann verlangen, dass sich die Anwesenden als Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde ausweisen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern (zu beachten: § 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 EUR €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,-- EUR € halten.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 EUR €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- EUR € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in Neuenkirchen
  - a) an der nördlichen Bushaltestelle am Raiffeisenplatz und
  - b) an der L 155 vor dem Hause Tiebenseer Str. 18befinden, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist beiwirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10**

**Verarbeitung personenbezogener Daten  
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Die Gemeinde und das Amt sind berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 1. 4 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. Juli 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom    außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 14.8.2003 erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neuenkirchen, den 20. August 2003

gez. Schoof  
Bürgermeister